

Vereinssatzung des Turnvereins 1887 Viechtach e.V. ~~Viechtach~~

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1887 Viechtach e.V.“. Kurzform: TV 1887 Viechtach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Viechtach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Ehrenamtspauschale

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Abweichend von Absatz 1 können an Vorstandsmitglieder oder andere ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ~~Abteilungsleiter~~ angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in Abhalten eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes. Instandhaltung der Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen und sportlichen Veranstaltungen. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens—oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
~~oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,~~
 - c) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder anderer Entschädigungs-
verpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung endgültig. Abstimmungen erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenem—eingeschriebenen Brief oder per Boten—Email mit Lesebestätigung bekannt zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu zahlen. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

Höhe, Art und Fälligkeit des Beitrages sind in einer Beitrags-Tafel festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Vereinsleitung erhältlich ist.

Festlegung und Änderung der Beitrags-Tafel sind ausschließlich Mitgliederversammlungen vorbehalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

b) der Vereinsausschuss

~~b)c)~~ die Mitgliederversammlung (§ 9)

Dem Vorstand gehören an:

Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der ~~Schatzmeister~~Kassier.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 1.Vorsitzende nur bei seiner Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten wird. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder wird insoweit eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 1.000 EURO bis 210.000 EURO die Ermächtigung durch Zustimmung von mindestens 50% des~~sa~~ Vereinsausschusses~~es~~ erforderlich ist; Rechtsgeschäfte über 210.000 EURO, sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung der 2.Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung festzusetzen.

Dem Vereinsausschuss gehören an:

Der Vorstand zu a), der 3.Vorsitzende, der Geschäftsführer und die Spartenleiter.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der ~~Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen~~bestehenden Ordnungen Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen sowie Ordnungen festlegen und ändern.

Beschlüsse des Vereinsausschusses bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% der Vereinsausschussmitglieder. Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht

die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zum ~~er~~ einstweiligen Geschäftsführung-Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch für Vorstandsmitglieder, mit der Ausnahme, dass zum Zweck der Ergänzungswahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen ist.

Sitzungen des Vereinsausschusses sollen jeden zweiten Monat stattfinden.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.

Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der ~~Vereinsversammlung~~ Mitgliederversammlung zur Entscheidung unterbreiten.
- b) ~~j~~ Jederzeit die Einberufung einer HauptMitgliederversammlung ~~–oder anderen Versammlung~~ beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
- ~~3. Mitgliederversammlungen~~

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils möglichst innerhalb von ~~3-drei~~ Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies e bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind.

Anträge zur ~~Jahreshauptversammlung~~ Mitglieder-Jahresversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen ~~3-drei~~ Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder 1 mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes 1 Antrag stellt.

Ort und Zeit der Hauptversammlung-Mitgliederversammlung sind durch Anschlag im Vereinskasten Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung „Viechtacher Bayerwald-

~~Bote“ und der Website des Vereins und durch Presse mindestens 6-sechs Tage vorher bekannt zu geben. Mitgliederversammlungen sollen jeden zweiten Monat stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten bekannt zu geben.~~

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und Satzungsänderungen notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) Die Entlastung des Vorstandes sowie Neuwahlen oder Wiederwahlen des Vorstands, Vereins- und Prüfungsausschusses vorzunehmen.
- c) Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1.Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2.Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1.Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- e)d) Vorstand undDer Vereinsausschuss wirderden für 3-drei Jahre gewählt und bleibent über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- d) ~~über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages Beschluss zu fassen.~~

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss-Vorstand während des Vereinsjahres
- b) Auflösung des Vereins
- e) ~~Auflösung einer Vereinsabteilung~~

Die Mitgliederversammlungen dienen:

1. zur Beschlussfassung über Ausgaben
2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
3. zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse

§ 10 Prüfungsausschuss und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von drei Jahren zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen fachkompetente Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Kann der Prüfungsausschuss nicht oder nur zum Teil gebildet werden oder scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während laufender Amtszeit aus, wird der Vereinsausschuss mit der Nachwahl beauftragt.
2. Der Prüfungsausschuss überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Spartenkassen.
3. Dem Vorstand ist dabei jeweils Bericht über den Zeitpunkt, den Umfang und das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen zeitnah zu erstatten.
4. Den Prüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist im Vereinsausschuss und den Mitgliederversammlungen zu berichten.

§ 10-11 Abteilungen-Sparten

~~-Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen-Sparten gebildet werden. Den Abteilungen-Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Ihre Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die~~Die Satzung des Hauptvereins gilt für die Abteilungen-Sparten entsprechend.

Die Abteilungen-Sparten können eine eigene Kasse führen, aber kein eigenes Vermögen außerhalb des Hauptvereins bilden.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, auch solche, die ihre Tätigkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausüben, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11-13 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Turnvereins einschließlich aller AbteilungSparten.

-Löst sich eine AbteilungSparte auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Mehrere Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viechtach mit der Maßgabe dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12-14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Jahres-Mitgliederversammlung am 27.3.200917.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins vom 02.12.195527.03.2009 wird durch diese neue Satzung ersetzt.